

Sicherheitszweckverband Bachenbülach-Winkel

Statuten

**Genehmigt an den Gemeindeversammlungen von Bachenbülach am
17. März 2016 und von Winkel am 13. Juni 2016**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bestand und Zweck	
Artikel 1 Bestand	4
Artikel 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Artikel 3 Verbandszweck	4
2. Organisation	
2.1 Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 4 Personenbezeichnungen	4
Artikel 5 Organe	4
Artikel 6 Amtdauer	5
Artikel 7 Zeichnungsberechtigung	5
Artikel 8 Bekanntmachungen	5
2.2 Stimmberechtigte	
2.2.1 Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 9 Stimmrecht	5
Artikel 10 Abstimmungsverfahren	5
Artikel 11 Zuständigkeit	6
2.2.2 Initiativrecht	
Artikel 12 Gegenstand	6
Artikel 13 Zustandekommen	6
Artikel 14 Einreichung	6
2.3 Die Verbandsgemeinden	
Artikel 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6/7
Artikel 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden	7
Artikel 17 Beschlussfassung	7
2.4 Die Sicherheitskommission	
Artikel 18 Zusammensetzung	8
Artikel 19 Beschlussfassung	8
Artikel 20 Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitskommission	8/9
Artikel 21 Aufgabendelegation	9
Artikel 22 Einberufung und Teilnahme	9

2.5	Die Rechnungsprüfungskommission	Seite
	Artikel 23 Zusammensetzung	10
	Artikel 24 Aufgaben	10
3.	Anstellungen	
	Artikel 25 Anstellungsbedingungen	10
	Artikel 26 Sicherheitsstellenleiter	10
	Artikel 27 Stabschef GFO	10
	Artikel 28 Materialwart	11
	Artikel 29 Rechnungsführer	11
4.	Verbandshaushalt	
	Artikel 30 Finanzhaushalt	11
	Artikel 31 Betriebsvorschüsse	11
	Artikel 32 Rechnungsjahr	11
	Artikel 33 Kostenverteiler	11/12
	Artikel 34 Staatsbeiträge	12
	Artikel 35 Bestehende Anlagen	12
	Artikel 36 Öffentliche Schutzräume	12
	Artikel 37 Material und Neuanschaffungen	13
	Artikel 38 Neubauten und Erneuerungen	13
	Artikel 39 Haftung	13
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	
	Artikel 40 Aufsicht	13
	Artikel 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeit	13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	
	Artikel 42 Austritt	13/14
	Artikel 43 Auflösung	14
7.	Schlussbestimmungen	
	Artikel 44 Inkrafttreten	14
	Genehmigungsvermerke	15

Sicherheitszweckverband Bachenbülach-Winkel

Statuten

1 Bestand und Zweck

Artikel 1, Bestand

Die politischen Gemeinden Bachenbülach und Winkel bilden unter dem Namen *Sicherheitszweckverband Bachenbülach-Winkel* einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Artikel 2, Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Winkel.

Artikel 3, Verbandszweck

Der Sicherheitszweckverband Bachenbülach-Winkel betreibt eine regional tätige Feuerwehr- und Zivilschutzorganisation sowie eine Gemeindeführungsorganisation für besondere und ausserordentliche Lagen (GFO). Die Aufgabenbereiche richten sich nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton.

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4, Personenbezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen gelten, unabhängig von der Formulierung, für beide Geschlechter.

Artikel 5, Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Stimmberechtigten von Bachenbülach und Winkel
- Die Verbandsgemeinden
- Die Sicherheitskommission
- Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 6, Amtsdauer

Für die Mitglieder der Sicherheitskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Artikel 7, Zeichnungsberechtigung

Der Präsident der Sicherheitskommission und die Sicherheitsstellenleiterin führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband.

Die Sicherheitskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Artikel 8, Bekanntmachungen

Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Sicherheitskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

2.2 Stimmberechtigte

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9, Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner der beiden Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Artikel 10, Abstimmungsverfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Sicherheitskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Winkel.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Artikel 11, Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00.

2.2.2 Initiativrecht

Artikel 12, Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Artikel 13, Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 250 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Artikel 14, Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidenten der Sicherheitskommission schriftlich einzureichen. Die Sicherheitskommission prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Die Sicherheitskommission überweist die Initiative dem Gemeinderat Winkel (wahlleitende Gemeindevorsteherchaft) mit Bericht und Antrag zuhanden der Urnenabstimmung.

2.3 Verbandsgemeinden

Artikel 15, Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

Artikel 16, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung in der Sicherheitskommission;
2. die Bestimmung der kommunalen Vertretung in der Gemeindeführungsorganisation;
3. die Beschlussfassung über
 - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'500'000.00;
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00, soweit nicht die Sicherheitskommission zuständig ist.
4. die Beschlussfassung über den Voranschlag;
5. die Abnahme der Rechnung;
6. die Genehmigung von Bauabrechnungen;
7. die Genehmigung des Geschäftsreglements der Sicherheitskommission;
8. den Erlass einer Weisung für die Gemeindeführungsorganisation;
9. die Wahl der Kommandanten und deren Stellvertreter für die Feuerwehr und den Zivilschutz;
10. die Festsetzung der Entschädigungen der Sicherheitskommission, der Angehörigen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Gemeindeführungsorganisation;
11. die Festsetzung der Besoldung des Personals des Sicherheitszweckverbands.

Artikel 17, Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.

2.4 Die Sicherheitskommission

Artikel 18, Zusammensetzung

Die Sicherheitskommission besteht aus 4 Mitgliedern:

- je 2 Vertretern der Verbandsgemeinden, die Mitglieder des jeweiligen Gemeinderates sind (in der Regel die Sicherheitsvorsteher und die Gemeindepräsidenten)

Die Sicherheitskommission konstituiert sich selbst.

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Sicherheitskommission teil:

- der Feuerwehrkommandant;
- der Kommandant ZSO;
- der Stabschef GFO;
- der Sicherheitsstellenleiter;
- der Rechnungsführer.

Artikel 19, Beschlussfassung

Die Sicherheitskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Artikel 20, Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitskommission

Die Sicherheitskommission ist für die Aufsicht über die Tätigkeit des Zweckverbands verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, insbesondere:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlags und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00;

4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.00;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000.00.
5. die Beratung der Rechnung und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
6. der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Reglementen, Pflichtenheften für die Funktionäre, Weisungen von weitergehender Bedeutung usw., soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;
7. die Sicherstellung von Ausbildung und Einsatzfähigkeit der Gemeindeführungsorganisation;
8. die Anstellung des Personals, unter Einhaltung von Artikel 16, Ziffer 11;
9. die Beschlussfassung über Beförderungen und die Ernennung von Spezialisten unter Vorbehalt von Artikel 16, Ziffer 9.

Artikel 21, Aufgabendelegation

Die Sicherheitskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Artikel 22, Einberufung und Teilnahme

Die Sicherheitskommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Gemeindevorstanderschaft einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Sicherheitskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkulationsverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 23, Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission amten die Rechnungsprüfungskommissionen beider Verbandsgemeinden alternierend.

Die beiden Gemeindevorsteherschaften regeln den Turnus.

Artikel 24, Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

3. Anstellungen

Artikel 25, Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Winkel (Sitzgemeinde). Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der beiden Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden.

Artikel 26, Sicherheitsstellenleiter

Die administrativen Aufgaben des Zweckverbands werden von einem Sicherheitsstellenleiter wahrgenommen.

Artikel 27, Stabschef GFO

Die administrativen Aufgaben und die Ausbildungsbelange der Gemeindeführungsorganisation werden von einem Stabschef GFO sichergestellt.

Die Aufgaben des Stabschefs GFO stützen sich auf die kommunale Weisung für die Gemeindeführungsorganisation für besondere und ausserordentliche Lagen (GFO).

Artikel 28, Materialwart

Der Unterhalt des Feuerwehr- und Zivilschutzmaterials wird von einem angestellten Materialwart sichergestellt.

Artikel 29, Rechnungsführer

Der Rechnungsführer besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Die Entschädigung seines Aufwandes geht zu Lasten des Zweckverbands.

4. Verbandshaushalt

Artikel 30, Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesezt, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

Artikel 31, Betriebsvorschüsse

Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Sicherheitskommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen an den Betrieb bekannt.

Die Gemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

Artikel 32, Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 33, Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden gemäss nachstehenden Verteilschlüsseln getragen.

Die massgebenden Einwohnerzahlen für die Verteilschlüssel berechnen sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen von Bund und Kanton.

Feuerwehr

Die Gesamtkosten der Feuerwehr für Betrieb und Investitionen werden auf die Gemeinden wie folgt aufgeteilt:

- 50% nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres
- 50% nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres

Zivilschutz

Die Gesamtkosten des Zivilschutzes für Betrieb und Investitionen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres aufgeteilt.

Gemeindeführungsorganisation

Die Gesamtkosten der Gemeindeführungsorganisation für Betrieb und Investitionen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres aufgeteilt.

Artikel 34, Staatsbeiträge

Die Staatsbeiträge richten sich nach den jeweils geltenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Die Beitragsgesuche werden vom Zweckverband eingereicht.

Werden dem Zweckverband Staatsbeiträge ausgerichtet, erfolgt die Aufteilung nach den Grundsätzen des Kostenverteilers gemäss Artikel 33 der Statuten.

Artikel 35, Bestehende Anlagen

Die dem Zweckverband zur Verfügung gestellten Liegenschaften bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde.

Der Unterhalt und die Kontrolle obliegen der Eigentümerin; alle Massnahmen erfolgen im Einvernehmen mit der Sicherheitskommission.

Die notwendigen Lokalitäten sind dem Zweckverband kostenlos, dauernd und soweit erforderlich zur Verfügung zu stellen.

Vorbehalten bleiben anderweitige Regelungen zwischen den Verbandsgemeinden.

Artikel 36, Öffentliche Schutzräume

Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben im Eigentum der Standortgemeinde. Die betreffende Eigentümerschaft übernimmt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten.

Artikel 37, Material- und Neuanschaffungen

Dem Verband werden sämtliches Material sowie die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Zivilschutzes der Verbandsgemeinden unentgeltlich überlassen.

Neugeschafftes Betriebsmaterial wird Eigentum des Verbandes.

Artikel 38, Neubauten und Erneuerungen

Die Planung von neuen Anlagen und umfassenden Erneuerungsvorhaben ist Sache der Sicherheitskommission und hat im Einvernehmen mit den Gemeindevorsteherschaften des Zweckverbands zu erfolgen.

Artikel 39, Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Artikel 40, Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Artikel 41, Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden. Vorbehalten bleibt der Rechtsmittelzug gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG).

Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter den Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Artikel 42, Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Sollte eine Gemeinde aus dem Zweckverband austreten, hat sie die Sicherheit auf ihrem Gebiet im Sinne des übergeordneten Rechts durch die Betreibung einer eigenen Feuerwehr und eines eigenen Zivilschutzes oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrgesellschaft und eine andere Zivilschutzorganisation zu gewährleisten.

Artikel 43, Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen des Kostenteilers gemäss Artikel 33 der Statuten.

7. Schlussbestimmungen

Artikel 44, Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen von der Sicherheitskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Genehmigungsvermerke

Beschluss der Gemeindeversammlung Bachenbülach vom 17. März 2016

Gemeindeversammlung Bachenbülach

Der Präsident

Der Schreiber



F. Bieger



H. Lüssi

Beschluss der Gemeindeversammlung Winkel vom 13. Juni 2016

Gemeindeversammlung Winkel

Der Präsident

Der Schreiber



A. Meyer



W. Wegmann

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss

Nr. **4** vom **11. JAN. 2017**



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber



Inkraftsetzung per

durch die Sicherheitskommission mit Beschluss

vom **1. April 2017**

